



➤ **Ausschuss für Arbeitsmarkt und Wirtschaftsförderung**

TOP 4

Umsetzung des 10. SGB II Änderungsgesetzes (TeilhabechancenG)

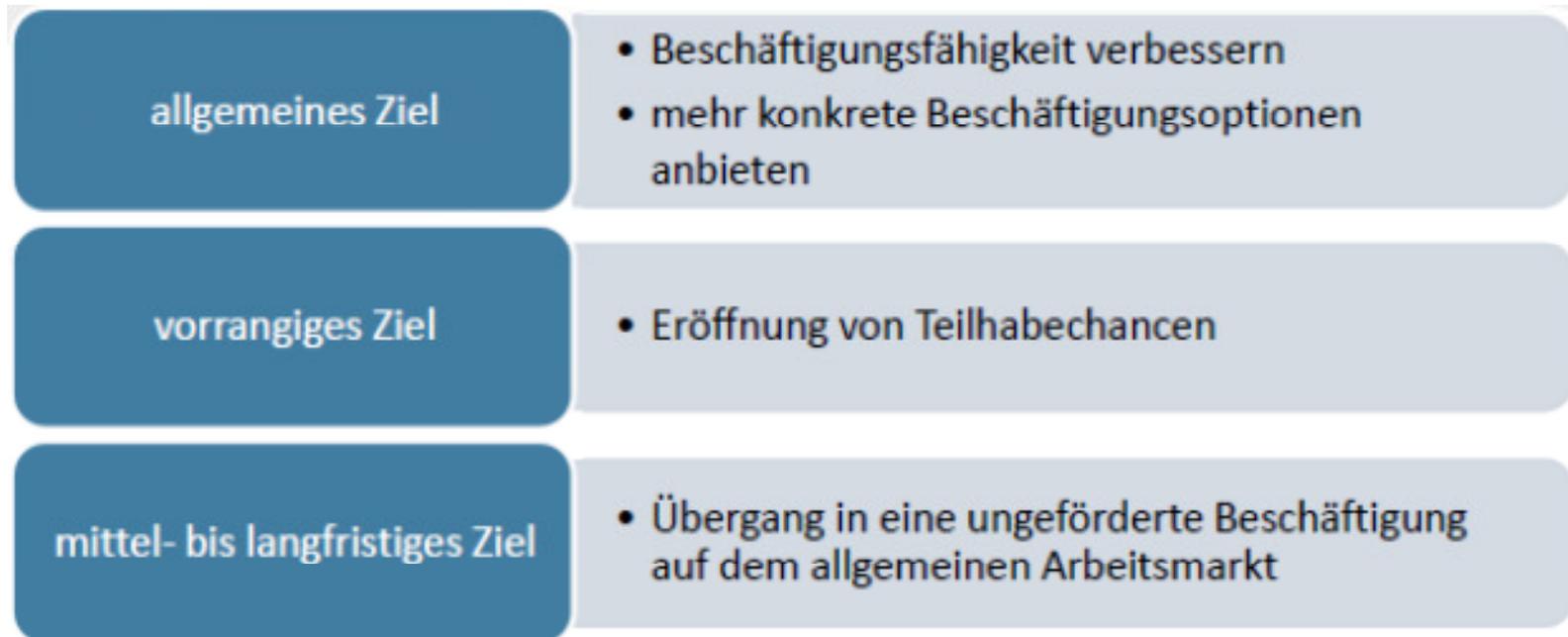
Bericht zum aktuellen Stand

Christian Scholz, stellv. Geschäftsführer Jobcenter Kreis Unna



Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II)

Zielsetzung und Umsetzung



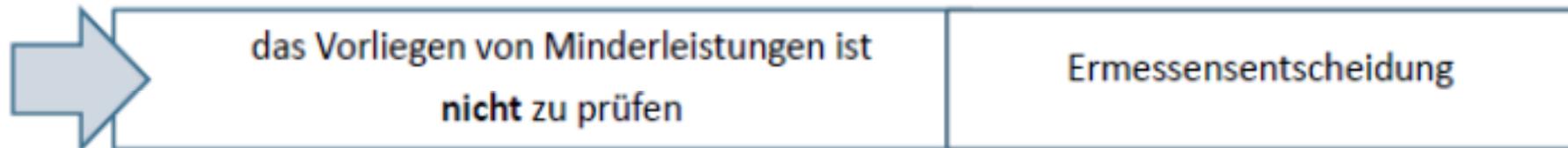
- 14.12.2018 Gesetz verabschiedet (Veröffentlichung am 20.12.2018)
- 23.01.2019 Weisung BA => Aufwändiges Verfahren
 - Viele Fragen noch ungeklärt, bzw. ausschließlich lokal geklärt.
 - Rudimentäres Verfahren zur möglichst pragmatischen, rechtssicheren Umsetzung.
- Hoher Nachbearbeitungsaufwand (bis April/Mai 2019)

Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II)

Persönliche Voraussetzung



- sehr arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose
- ab dem 25. Lebensjahr
- mind. sechs Jahre Arbeitslosengeld II-Bezug innerhalb der letzten sieben Jahre
- Motivation der Kunden
- Schwerbehinderte und Personen mit mindestens einem minderjährigen Kind in der Bedarfsgemeinschaft können bereits nach fünf Jahren Leistungsbezug gefördert werden



- Beteiligung **Beirat** - **Ergebnis:**
 - Im ersten Schritt (Weiter-)Förderung der Teilnehmer Soziale Teilhabe
 - Anschließend Förderung „freier“ Arbeitsmarkt“

Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II)

Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses



- Sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis bei allen Arten von Arbeitgebern (AG)
- Kriterien Öffentliches Interesse, Zusätzlichkeit, Arbeitsmarktneutralität gelten **nicht**
- Ausgestaltung:
 - Vollzeit und Teilzeit möglich (Nutzung individueller Möglichkeiten)
 - Tätigkeitsanforderungen sind sukzessive dem allgemeinen Arbeitsmarkt anzunähern
 - Sicherstellung fachlicher Einarbeitung durch den AG

Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II)

Lohnkostenzuschuss



- Mindestlohn, es sei denn
 - AG ist durch Tarifvertrags oder nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen zur Zahlung eines höheren Arbeitsentgelts verpflichtet. Dann bemisst sich der Zuschuss auf Grundlage des zu zahlenden Arbeitsentgeltes
- Volle Kostenerstattung für Qualifizierungen bis zu 3.000 € je Förderfall
- Ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung (Coaching) mit Freistellung durch den AG in angemessenem Umfang im ersten Jahr

Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II)

Passiv-Aktiv-Transfer (PAT) – Die Grundidee



- **Für passive Leistungen veranschlagte Mittel**
(Arbeitslosengeld II einschl. KdU und Heizung)
- die **durch öffentlich geförderte Beschäftigung eingespart** werden, fließen nicht an den Gesamthaushalt zurück, sondern
- werden **zusätzlich zur Finanzierung der geförderten Beschäftigung** herangezogen.
 - PAT ist
 - ein **Finanzierungsweg** für öffentlich geförderte Beschäftigung
 - **kein** arbeitsmarktpolitisches Instrument und **keine** Maßnahme.

Wirkung für die Kommunen

- ✓ Entlastung durch geringere Ausgaben für den kommunalen Anteil an den Kosten der Unterkunft und Heizung.

Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II)

Passiv-Aktiv-Transfer (PAT) – „Aktivierbarer Betrag“



- BG mit einem Erwachsenen ohne Kinder **500 € monatlich**
- BG mit einem Erwachsenen und mindestens einem Kind **600 € monatlich**
- alle andere Fälle pauschal **700 € monatlich.**



Nebenbedingungen und Ausnahmen:

Wenn der Zuschuss zum Arbeitsentgelt bei Erstbewilligung geringer ist als 1.000 Euro mtl.,
dann ist nur die halbe Pauschale zu verwenden.

Wenn der Zuschuss zum Arbeitsentgelt geringer ist als die halbe Pauschale
dann ist der Passiv-Aktiv-Transfer nicht zu nutzen.

Die Pauschalen gelten über die gesamte Förderdauer, auch wenn sich die BG-Klasse ändert.



Die Jobcenter müssen die Höhe der aktivierbaren Mittel nicht selbst berechnen.

Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II)

Passiv-Aktiv-Transfer (PAT) – „Aktuelle Situation im Kreis Unna“



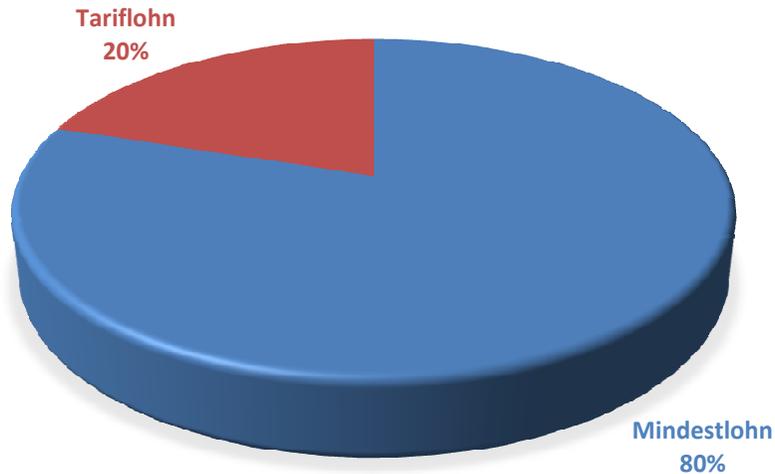
Planungen	Stellen
Finanzierbare Stellen	300
+ Weitere Möglichkeiten	
Aktivierbare Stellen (PAT)	ca. 80
Freirechnung aus Kalkulation*	ca. 50
Gesamt	430
Aktuelle Daten (Stand: 04.02.19)	
Vorliegende Anträge:	267
Arbeitszeit mind. 35 h/Woche	170
Arbeitsaufnahmen im Jan. 2019	201

* Ursprüngliche Kalkulation erfolgte mit VZ und EG 2 TVöD

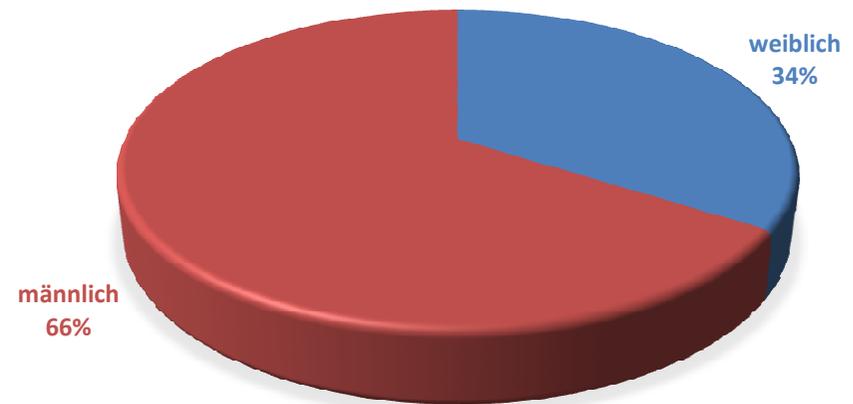
Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II)

Passiv-Aktiv-Transfer (PAT) – „Aktuelle Situation im Kreis Unna“

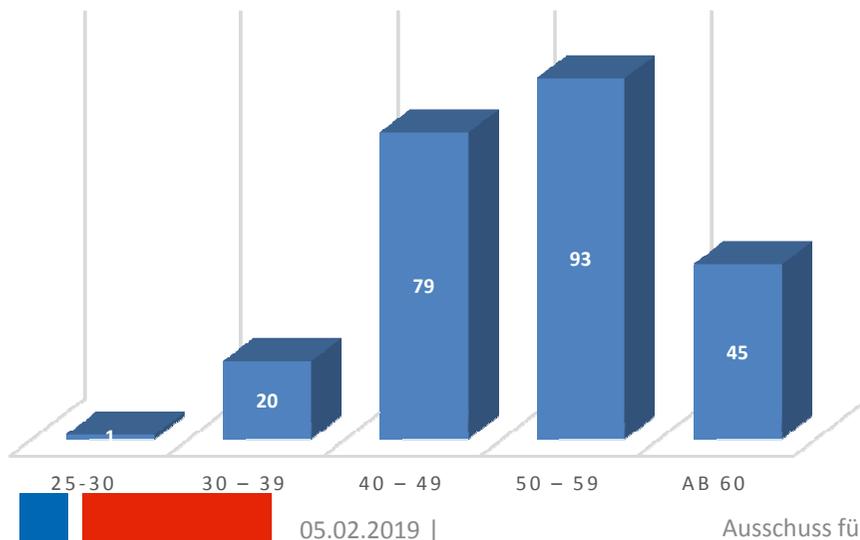
§ 16 I SGB II VERGÜTUNG



§ 16 I SGB II TEILNEHMER NACH GESCHLECHT



§ 16 I ALTERSSTRUKTUR



Bewerber/-innen

- mindestens zwei Jahre arbeitslos
- nach mindestens sechsmonatigen intensiven Vermittlungsbemühungen

Zielgruppe

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse bei allen Arbeitgebern mit dem **Ziel** der **Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt**

- mindestens zweijährige Beschäftigung
- mehr als geringfügig

(kein Ermessen in Dauer und Höhe; Konkurrenz zu regulärem Eingliederungszuschuss, daher Einsatz nur, soweit notwendig)

Förderung

- Zuschuss zum Arbeitsentgelt für 24 Monate
 - im ersten Jahr in Höhe von 75%
 - im zweiten Jahr in Höhe von 50%
des regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts.
- **Keine Nachbeschäftigungspflicht** des Arbeitgebers nach Ende der Förderung
- Flankierend zum Lohnkostenzuschuss erfolgt eine beschäftigungsbegleitende Betreuung („Coaching“).
- Qualifizierungsmaßnahmen können nach den allgemeinen Vorschriften in Anspruch genommen werden.

Umsetzung JC Kreis Unna

- 42 geplante Arbeitsaufnahmen in 2019



Kontaktdaten:

Jobcenter Kreis Unna
Christian Scholz
Bahnhofstr. 63
59423 Unna

📞 02303/2538-1111

📠 02303/2538-5600

✉️ Jobcenter-Kreis-Unna@jobcenter-ge.de

**Vielen Dank
für
Ihre Aufmerksamkeit!**